

# Schweizerisches Bundesblatt.

66. Jahrgang.

24. Juni 1914.

Band III.

---

*Jahrespreis* (postfrei in der ganzen Schweiz): 10 Franken.

*Einrückungsgebühr*: 15 Rappen die Zeile oder deren Raum. — Anzeigen franko an die  
*Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.*

---

## Bundesgesetz

betreffend

### die Arbeit in den Fabriken.

(Vom 18. Juni 1914.)

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Art. 34 und 64 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom  
6. Mai 1910 und seiner Berichte vom 14. Juni 1913 und  
23. Januar 1914,

beschliesst:

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Dieses Gesetz ist anwendbar auf jede industrielle Anstalt, der die Eigenschaft einer Fabrik zukommt.

Geltungs-  
bereich.

Eine industrielle Anstalt darf als Fabrik bezeichnet werden, wenn sie eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Räumen der Anstalt und auf den zu ihr gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betriebe im Zusammenhang stehen.

Art. 2. Der Bundesrat entscheidet, nach Erstattung eines Berichtes der Kantonsregierung, ob eine industrielle

Unterstellung  
und deren  
Aufhebung.

Anstalt als Fabrik dem Gesetze zu unterstellen sei, und ob eine ihm unterstellte Anstalt die Eigenschaft einer Fabrik nicht mehr besitze.

Die Anstalt bleibt dem Gesetze unterstellt, solange nicht der Bundesrat die gegenteilige Verfügung getroffen hat.

Einwirkung  
der Eisen-  
bahngesetz-  
gebung.

Art. 3. In bezug auf Werkstätten, Depots, Kraftstationen und ähnliche Anlagen, die zu Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten gehören und mit deren Betrieb in direktem Zusammenhang stehen, entscheidet der Bundesrat auf Grund der Verhältnisse über die Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes und der Eisenbahngesetzgebung, sowie über die Ausübung der Aufsicht.

☞ Fabrik-  
verzeichnisse.

Art. 4. Über die Fabriken werden von den zuständigen Behörden Verzeichnisse geführt.

Fabrikhygiene  
und Unfall-  
verhütung.

Art. 5. Der Fabrikhaber hat zur Verhütung von Krankheiten und Unfällen alle Schutzmittel einzuführen, die nach der Erfahrung notwendig und nach dem Stande der Technik und den gegebenen Verhältnissen anwendbar sind.

Die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgerätschaften sind so herzustellen und zu unterhalten, dass Gesundheit und Leben der Arbeiter nach Möglichkeit gesichert werden.

Die Räume, in denen Arbeiter sich aufhalten oder verkehren, sind nach Möglichkeit rein zu halten; sie sollen gut beleuchtet sein, und es sind zweckentsprechende Massnahmen zu treffen, um die Luft zu erneuern und von Staub, schädlichen Gasen und Dämpfen tunlichst zu befreien. Die Arbeitsräume sind in der kalten Jahreszeit zu heizen, sofern ihre Bestimmung es gestattet.

Der Fabrikhaber kann verhalten werden, durch Anschlag in den Arbeitsräumen deren Masse und die Höchstzahl der darin zu beschäftigenden Arbeiter bekanntzugeben.

Erfordern es die Umstände, so sind den Arbeitern ausserhalb der Arbeitsräume passende, in der kalten Jahreszeit geheizte Essräume unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 6. Wer eine Fabrik errichten oder umgestalten oder bestehende Räume zu Fabrikzwecken einrichten will, hat der Kantonsregierung von der Art des beabsichtigten Betriebes Kenntnis zu geben und ihr die Pläne nebst einer Beschreibung des Baues und der innern Einrichtung zur Genehmigung einzureichen.

Genehmigung  
der Anlage.

Die Kantonsregierung holt über die Eingabe das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors ein.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn aus der Eingabe hervorgeht, dass die geplante Anlage dem Gesetze und den Vollzugsbestimmungen in allen Teilen genügt. Andernfalls wird die Genehmigung verweigert oder von der Vornahme zweckentsprechender Änderungen abhängig gemacht.

Der Entscheid der Kantonsregierung ist dem eidgenössischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Die kantonalen Vorschriften über die Baupolizei kommen zur Anwendung, soweit sie diesem Gesetze nicht widersprechen.

Art. 7. Die Vorschriften des Bundes über elektrische Anlagen bleiben vorbehalten.

Vorbehalt für  
elektrische  
Anlagen.

Art. 8. Zur Eröffnung des Betriebes ist die Bewilligung der Kantonsregierung erforderlich.

Bewilligung  
der Betriebs-  
eröffnung.

Die Kantonsregierung lässt die fertiggestellte Anlage prüfen; wenn nötig, erfolgt die Prüfung durch Fachmänner.

Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Ausführung des Baues und der innern Einrichtung den Beschlüssen der Kantonsregierung über die Genehmigung der Anlage entspricht.

Bei Betrieben, die mit besondern Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter oder der Bevölkerung der Umgebung verbunden sind, ist die Bewilligung an angemessene Bedingungen zu knüpfen.

- Beseitigung nachträglich erkannter Übelstände.** Art. 9. Erzeigen sich beim Betriebe Übelstände, die Gesundheit und Leben der Arbeiter oder der Bevölkerung der Umgebung gefährden, so soll die Kantonsregierung dem Fabrikhaber zu deren Beseitigung eine Frist bestimmen, und, wenn nötig, die Einstellung des Betriebes bis nach Beseitigung der Übelstände anordnen.
- Arbeiterverzeichnis.** Art. 10. Der Fabrikhaber hat über die in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter ein Verzeichnis zu führen und in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.
- Erlass der Fabrikordnung.** Art. 11. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, über die Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei und die Auszahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen.  
Die Vorschriften über die Fabrikpolizei können Bestimmungen enthalten, wonach der Verkehr mit geistigen Getränken und der Genuss solcher im Bereiche der Fabrik während der Arbeitszeit eingeschränkt oder gänzlich untersagt wird.
- Ausschluss von der Arbeit.** Art. 12. Die Fabrikordnung darf keine Bestimmung enthalten, wonach der Arbeiter zur Strafe vorübergehend von der Arbeit ausgeschlossen werden kann.  
Der vorübergehende Ausschluss ist dagegen zulässig, wenn der Zustand des Arbeiters ihn zur Erfüllung seiner Pflichten untauglich macht, sein Verhalten das Zusammenarbeiten stört oder die Sicherheit des Betriebes gefährdet.
- Bussen.** Art. 13. Die Verhängung von Bussen ist bloss zulässig zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Arbeitsordnung und der Fabrikpolizei und nur dann, wenn sie in der Fabrikordnung vorgesehen sind.  
Die Busse ist dem Arbeiter bei der Ausfällung mitzuteilen. Über jede Busse kann sich der Betroffene beim Fabrikhaber oder bei seinem verantwortlichen Stellvertreter beschweren.

Bussen über fünfundzwanzig Rappen sind vom Fabrikhaber oder von seinem verantwortlichen Stellvertreter unterschriftlich zu bestätigen und unter Angabe des Grundes schriftlich mitzuteilen.

Die Bekanntmachung der ausgesprochenen Bussen durch Anschlag oder auf ähnliche Weise ist verboten.

Die einzelnen Bussen dürfen ein Viertel des Taglohnes des Gebüssten nicht übersteigen und sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Unterstützungskassen, zu verwenden.

Art. 14. Die Fabrikordnung unterliegt der Genehmigung der Kantonsregierung. Genehmigung  
der Fabrik-  
ordnung.

Die Kantonsregierung holt der Entscheidung vorgängig das Gutachten des eidgenössischen Fabrikinspektors ein. Sie genehmigt die Fabrikordnung, wenn sie nichts enthält, das vorschriftswidrig ist oder offenbar gegen die Billigkeit verstösst.

Art. 15. Bevor der Entwurf einer neuen oder abgeänderten Fabrikordnung vom Fabrikhaber zur Genehmigung vorgelegt wird, muss er in den Arbeitsräumen angeschlagen oder den Arbeitern ausgeteilt werden, mit Ansetzung einer Frist von wenigstens zwei, höchstens vier Wochen, innert welcher sich die Arbeiter, sei es selbst, sei es durch eine von ihnen aus ihrer Mitte gewählte Kommission, schriftlich darüber äussern können. Anhörung  
der Arbeiter.

Die Äusserung der Arbeiter ist dem Genehmigungsgesuche beizulegen oder kann von ihnen der Kantonsregierung unmittelbar eingereicht werden, die in diesem Falle vom Inhalt dem Fabrikhaber in gutscheinender Weise Kenntnis gibt.

Äussern sich die Arbeiter innert der ihnen angesetzten Frist nicht, so entscheidet die Kantonsregierung ohne weiteres über die Genehmigung der Fabrikordnung.

Bekannt-  
machung.

Art. 16. Nachdem die Fabrikordnung genehmigt ist, soll sie, gedruckt und mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, dieser Behörde für sich und zuhanden des eidgenössischen Fabrikinspektors mitgeteilt, in der Fabrik angeschlagen und jedem Arbeiter beim Dienstantritt zu eigen übergeben werden.

Verbind-  
lichkeit.

Art. 17. Die Fabrikordnung ist für den Fabrikhaber und für die Arbeiter verbindlich.

Abänderung  
wegen  
Übelständen.

Art. 18. Die Kantonsregierung kann die Abänderung der Fabrikordnung verlangen, wenn sich bei deren Anwendung Übelstände ergeben.

Besondere  
Reglemente.

Art. 19. Die Bestimmungen von Art. 14 bis 18 finden auch Anwendung auf besondere Reglemente, die als Bestandteile der Fabrikordnung zu betrachten sind.

Verhältnis  
zum Obliga-  
tionenrecht.

Art. 20. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Fabrikhaber und den Angestellten richtet sich ausschliesslich nach dem Obligationenrechte. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Fabrikhaber und den Arbeitern richtet sich ebenfalls nach dem Obligationenrechte, soweit im gegenwärtigen Gesetze keine besondern Bestimmungen getroffen sind.

Kündigungs-  
fristen.

Art. 21. Das Dienstverhältnis zwischen dem Fabrikhaber und dem Arbeiter kann auf vierzehn Tage gekündigt werden.

Durch schriftliche Festsetzung im Dienstvertrage oder durch Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag kann die Kündigungsfrist wegbedungen oder können andere Fristen aufgestellt werden, die aber in allen Fällen für beide Teile die gleichen sein müssen.

Bei Akkordarbeit soll, wenn nicht besondere Schwierigkeiten entgegenstehen, die angefangene Arbeit vor dem Austritt vollendet werden.

Art. 22. Durch die Fabrikordnung, oder durch Vertrag kann die Kündigung auf den Termin des Samstags oder des Zahltags beschränkt werden. Kündigungstermine.

Art. 23. Das Dienstverhältnis kann vom Fabrikhaber nicht gekündigt werden: Beschränkung des Kündigungsrechts.

a. während einer ohne Verschulden des Arbeiters durch Unfall oder Krankheit verursachten Erwerbsunfähigkeit bis zum Ablauf von vier Wochen,

b. wegen schweizerischen obligatorischen Militärdienstes. Für den in solchem Militärdienst befindlichen Arbeiter steht der Ablauf der Kündigungsfrist während der Dauer dieses Dienstes still.

Art. 24. Die ersten vierzehn Tage vom Eintritte an gelten als Probezeit, wenn nichts anderes durch schriftliche Festsetzung im Dienstvertrage oder durch Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsvertrag bestimmt ist. Während dieser Zeit kann der Austritt und die Entlassung ohne Kündigung stattfinden. Probezeit.

Art. 25. Der Fabrikhaber ist verpflichtet, den Lohn spätestens alle vierzehn Tage in bar, in gesetzlicher Währung und unter Beifügung einer Abrechnung in der Fabrik selbst, und zwar innert der Arbeitszeit an einem Werktag, auszuzahlen. Auszahlung des Lohnes.

Der Zahltag darf nur ausnahmsweise, aus zwingenden Gründen, auf den Samstag verlegt werden.

Am Zahltag darf nicht mehr als der Lohn für die letzten sechs Arbeitstage, bei Akkordarbeit nicht mehr als ein dem Lohn der letzten sechs Arbeitstage ungefähr entsprechender Betrag ausstehen bleiben.

Art. 26. Wird das Dienstverhältnis in vertrags- oder gesetzwidriger Weise gelöst, so hat der Fabrikhaber, wenn er der schuldige Teil ist, dem Arbeiter als Schadenersatz einen Betrag; der dem Lohne von sechs Tagen gleichkommt, zu bezahlen; ist der Arbeiter der schuldige Teil, so hat er Rechtswidrige Auflösung des Dienstverhältnisses.

von seinem Lohnguthaben dem Fabrikhaber den Lohnbetrag von drei Tagen zu überlassen oder ihm einen entsprechenden Betrag zu bezahlen.

Der Fabrikhaber, der auf die Entschädigung Anspruch macht, hat im Streitfalle seine Klage innert zehn Tagen von der Beendigung des Dienstverhältnisses hinweg am Sitze der Unternehmung anhängig zu machen. Unterlässt er die Klage, so wird Verzicht auf die Entschädigung angenommen. Abweichende Vereinbarungen sind ungültig.

**Lohnzuschlag.** Art. 27. Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 48), sowie die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit (Art. 52) darf nur bewilligt werden, wenn der Fabrikhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von 25 % zusichert.

Bei Akkordarbeit kann der Zuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. Ist bei Akkordarbeit, abgesehen von Akkordlohn, ein fester Lohn vereinbart, so ist der Zuschlag auf diesem zu berechnen.

**Unentgeltlichkeit der Arbeits-einrichtungen. Lohnabzüge.** Art. 28. Dem Fabrikhaber erwachsen gegenüber dem Arbeiter keinerlei Ansprüche für Überlassung des Arbeitsplatzes, für Beleuchtung, Heizung und Reinigung, für Benutzung von Werkzeug und für Lieferung von Betriebskraft.

Für Lieferung von Waren und Fournituren darf der Fabrikhaber vom Arbeiter nicht mehr als den Betrag der Selbstkosten fordern. Die Verrechnung darf nicht auf dem Wege des Lohnabzuges stattfinden.

Lohnabzüge für mangelhafte Arbeit oder verdorbenes Material sind zulässig; indessen darf für letzteres nur der Ersatz der Selbstkosten gefordert werden.

Abzüge zu Versicherungszwecken richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen oder kantonalen Gesetzgebung.

Art. 29. Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis entscheidet der zuständige Richter. Gerichtsstand  
und Verfahren  
für Zivil-  
streitigkeiten.

Die Kantone bezeichnen die Gerichtsstellen, die solche Streitigkeiten zu entscheiden haben.

Die Entscheidung soll auf Grund mündlichen und raschen Verfahrens erfolgen. Berufsmässige Prozessvertretung ist unzulässig, sofern eine solche nicht durch besondere persönliche Verhältnisse einer Partei als gerechtfertigt erscheint.

Der Richter hat von amtswegen die für den Entscheid erheblichen Tatsachen zu erforschen; er ist nicht an die Beweisanträge der Parteien gebunden und würdigt die Beweisergebnisse nach freiem Ermessen.

Das Verfahren ist kostenlos.

In Fällen von mutwilliger Prozessführung ist der Richter befugt, gegen die fehlbare Partei Bussen auszusprechen und ihr die Kosten ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Art. 30. Behufs Vermittlung von Kollektivstreitigkeiten zwischen Fabrikhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen werden von den Kantonen, unter Berücksichtigung der in den Industrien bestehenden Bedürfnisse, ständige Einigungsstellen errichtet.

Kantonale  
Einigungs-  
stellen.

Die Organisation der kantonalen Einigungsstellen unterliegt der Genehmigung des Bundesrates.

Art. 31. Die Einigungsstelle lässt ihre Vermittlung von sich aus oder auf das Begehren einer Behörde oder Beteiligten eintreten. Verfahren.

Alle von der Einigungsstelle Vorgeladenen sind bei Busse verpflichtet, zu erscheinen, zu verhandeln und Auskunft zu erteilen.

Das Verfahren ist kostenlos.

Inter-  
kantonale  
Einigungs-  
stellen.

Art. 32. Reicht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Kantons hinaus, so ernennt der Bundesrat die Einigungsstelle. Er kann auch eine kantonale Einigungsstelle mit der Vermittlung betrauen.

Freiwillige  
Einigungs-  
stellen.

Art. 33. Errichten mehrere Fabrikhaber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten anstatt der amtlichen in Tätigkeit.

Verbindliche  
Schieds-  
sprüche.

Art. 34. Die Parteien können den Einigungsstellen im einzelnen Falle, freiwilligen Einigungsstellen auch allgemein, die Befugnis übertragen, verbindliche Schiedsprüche zu fällen.

Weiter-  
gehende  
kantonale  
Befugnisse.

Art. 35. Die Kantone können den Einigungsstellen weitere als die in diesem Gesetze vorgesehenen Befugnisse übertragen.

Eidge-  
nössische  
Werkstätten-  
kommission.

Art. 36. Zur Untersuchung und Begutachtung von Beschwerden, die von Arbeitern eidgenössischer Werkstätten ausgehen und sich auf allgemeine Arbeitsverhältnisse beziehen, bestellt der Bundesrat eine eidgenössische Werkstättenkommission.

Die Untersuchung findet statt, wenn die Beschwerde von einer Anzahl von Arbeitern ausgeht und die direkte Beilegung der Meinungsverschiedenheit zwischen der Verwaltung und den Arbeitern nicht möglich ist. Die Beschlussfassung über die Beschwerde steht dem Bundesrate zu.

Er kann die Kommission jederzeit und ohne vorliegende Beschwerde mit der Untersuchung der Verhältnisse in Werkstätten oder mit der Berichterstattung über allgemeine oder bestimmte Fragen betrauen.

Zusammen-  
setzung.

Art. 37. Die eidgenössische Werkstättenkommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren ständigen,

sowie vier im einzelnen Falle zugezogenen Mitgliedern. Eines der ständigen Mitglieder soll Vertrauensmann der Arbeiterschaft sein; zwei der im einzelnen Falle zugezogenen Mitglieder sind, nach Einholung eines Vorschlages der Arbeiterschaft der Werkstätten, auf die sich die Tätigkeit der Kommission beziehen wird, dieser Arbeiterschaft zu entnehmen.

Art. 38. Die weitem Vorschriften über die Organisation, sowie die Befugnisse und das Verfahren der eidgenössischen Werkstättenkommission werden durch den Bundesrat aufgestellt.

Weitere  
Vorschriften.

Art. 39. Auf die Werkstätten der schweizerischen Bundesbahnen finden die Vorschriften über die Einigungsstellen und über die eidgenössische Werkstättenkommission keine Anwendung.

Werkstätten  
der Bundes-  
bahnen.

## II. Arbeitszeit.

Art. 40. Die Arbeit eines Tages darf nicht mehr als zehn, an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen nicht mehr als neun Stunden dauern.

Normal-  
arbeitstag.

Art. 41. Wenn die Arbeit an Samstagen regelmässig sechsundeinhalb Stunden nicht übersteigt und spätestens um ein Uhr aufhört, darf sie an den übrigen Tagen zehneinhalb Stunden dauern.

Abgeänderter  
Normal-  
arbeitstag.

Diese Bestimmung gilt für eine Frist von sieben Jahren, vom Inkrafttreten des Art. 40 an gerechnet.

Art. 42. Um die Mitte des Tages ist eine nach dem Ortsgebrauch sich richtende Mittagspause von wenigstens einer Stunde festzusetzen, es sei denn, dass

Pausen.

- a. die Arbeit spätestens um zwei Uhr aufhört und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird,

- b. die Arbeit nicht länger als neun Stunden dauert und durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen wird,
- c. die Arbeit nicht länger als sechseindeinhalb Stunden dauert, spätestens um ein Uhr aufhört und durch eine wenigstens viertelstündige Pause unterbrochen wird.

Pausen im einschichtigen Betrieb dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn sie gleichzeitig und regelmässig von allen Arbeitern einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung eingehalten werden und wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Grenzen der normalen Tagesarbeit.

Art. 43. Die Arbeit muss vom 1. Mai bis 15. September in die Zeit zwischen fünf Uhr morgens und acht Uhr abends, im übrigen Teil des Jahres zwischen sechs Uhr morgens und acht Uhr abends gelegt werden; an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen muss sie spätestens um fünf Uhr aufhören.

Zeitkontrolle.

Art. 44. Die Arbeitsstunden und die Pausen sind nach der öffentlichen Uhr zu richten, in der Fabrik durch Anschlag bekanntzugeben und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Umgehung der Beschränkung der Arbeitsdauer.

Art. 45. Es ist untersagt, die Bestimmungen über die Arbeitszeit dadurch zu umgehen, dass den Arbeitern Arbeit nach Hause mitgegeben wird.

Ausserhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitsdauer dürfen die Arbeiter in der Fabrik auch freiwillig nicht arbeiten.

Verkürzung der Arbeitsdauer.

Art. 46. Gefährden in bestimmten Industrien oder in bestimmten Fabriken die Einrichtungen oder das Verfahren des Betriebes bei der gemäss Art. 40 und 41 zulässigen Arbeitsdauer Gesundheit und Leben der Arbeiter, so verkürzt der Bundesrat die Arbeitsdauer nach Bedürfnis, bis die Gefahr beseitigt ist.

Art. 47. Als Ausnahmen von der in den Art. 40—43 festgesetzten Anordnung der Arbeit kann der Bundesrat, bei nachgewiesenem Bedürfnis, bewilligen: Ausnahmsweise Anordnung der Tagesarbeit.

- a. die Verschiebung von Beginn und Schluss der Tagesarbeit,
- b. die schichtweise Abhaltung der Pausen,
- c. den zweischichtigen Tagesbetrieb.

In den Fällen von lit. a und b darf die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als zehn, bei Anwendung von Art. 41 nicht mehr als zehneinhalb Stunden betragen. An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen darf sie nicht mehr als neun, an Samstagen bei Anwendung von Art. 41 nur sechseinhalf Stunden betragen. Sie muss innert eines Zeitraumes von zwölf aufeinanderfolgenden Stunden liegen.

Beim zweischichtigen Tagesbetriebe (lit. c) darf die Arbeitsdauer für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als acht Stunden betragen. Sie muss durch eine wenigstens halbstündige oder durch zwei wenigstens viertelstündige Pausen unterbrochen werden und innert eines Zeitraumes von neun aufeinanderfolgenden Stunden liegen.

Der Bundesrat erlässt die zum Schutze der Arbeiter in diesen Ausnahmefällen nötigen Bestimmungen.

Art. 48. Die Dauer der normalen Tagesarbeit (Art. 40 und 41) kann, bei nachgewiesenem Bedürfnis und mit Bewilligung der zuständigen Behörde, ausnahmsweise und vorübergehend um bestimmte Stunden und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern verlängert werden. Überzeitarbeit.

Die Verlängerung darf nur in Notfällen mehr als zwei Stunden im Tag betragen.

Art. 49. Die Bewilligung der Verlängerung der normalen Arbeitsdauer steht zu: Bewilligung u. Bemessung der Überzeitarbeit.

- a. für höchstens zehn Arbeitstage der Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde,

- b. für mehr als zehn Arbeitstage der Kantonsregierung.  
Die Bewilligung darf auf einmal höchstens für zwanzig Arbeitstage erteilt werden.

Die Zahl der Arbeitstage, für die einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung Bewilligungen erteilt werden, darf in der Regel zusammen achtzig in einem Jahre nicht überschreiten. Weitergehenden Begehren kann ausnahmsweise und namentlich dann entsprochen werden, wenn die frühern Bewilligungen nur für einen kleinern Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind.

Überzeitarbeit  
an Tagen vor  
Sonn- und  
Feiertagen.

Art. 50. An den Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist die Verlängerung der Arbeitsdauer nur zulässig:

- a. mit Bewilligung der Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde für höchstens zwei Tage, wenn eine zwingende äussere Veranlassung nachgewiesen wird,  
b. mit Bewilligung der Kantonsregierung für Fabriken derjenigen vom Bundesrate zu bezeichnenden Industrien, die wegen ihrer besondern Betriebsverhältnisse der Verlängerung auf eine grössere Dauer bedürfen.

Nacht- und  
Sonntags-  
arbeit.

Art. 51. Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur ausnahmsweise und nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde zulässig.

Die Arbeiter dürfen dazu nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

Vorüber-  
gehende  
Nacht- und  
Sonntags-  
arbeit.

Art. 52. Die Bewilligung vorübergehender Nacht- und Sonntagsarbeit ist nur in Notfällen oder aus sonstigen zwingenden Gründen zulässig.

Sie steht zu:

- a. für höchstens sechs aufeinanderfolgende Nächte oder einen Sonntag der Bezirksbehörde oder, wo eine solche nicht besteht, der Ortsbehörde,

b. für sieben bis dreissig aufeinanderfolgende Nächte oder zwei bis vier Sonntage der Kantonsregierung,

c. für eine längere Dauer dem Bundesrate.

Die Bewilligung darf nur für bestimmte Stunden und Tage und für eine bestimmte Zahl von Arbeitern erteilt werden.

Die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter innert vierundzwanzig Stunden nicht mehr als zehn Stunden betragen.

Während der Nacht soll die Arbeit durch eine wenigstens halbstündige Pause unterbrochen werden.

Art. 53. Fabrikhabern, für deren Industrie Nacht- oder Sonntagsarbeit in dauernder oder in regelmässig wiederkehrender Weise unentbehrlich ist, erteilt der Bundesrat die Bewilligung dazu, wenn der Gesuchsteller die Unentbehrlichkeit für seinen Betrieb nachweist und einen Stunden- oder einen Schichtenplan einreicht, aus dem die Arbeitsdauer für jeden einzelnen Arbeiter ersichtlich ist.

Dauernde  
Nacht- und  
Sonntags-  
arbeit.

Der Bundesrat kann grundsätzlich feststellen, ob und inwieweit die Unentbehrlichkeit von Nacht- oder Sonntagsarbeit für bestimmte Industrien nachgewiesen sei.

Die Arbeitsdauer darf für den einzelnen Arbeiter innert vierundzwanzig Stunden nicht mehr als acht Stunden betragen. Der Bundesrat wird jedoch eine Arbeitsdauer von mehr als acht bis höchstens zehn Stunden bewilligen, wenn dies in den wirtschaftlichen Betriebsbedingungen einer Fabrik oder einer Industrie begründet ist und wenn es der Schutz von Gesundheit und Leben der Arbeiter erlaubt. Die Schichtdauer darf unter keinen Umständen über zwölf Stunden hinausgehen.

Das Mindestmass der gesamten Pausen muss betragen:

- a. eine halbe Stunde bei einer Schichtdauer von acht Stunden,
- b. eine Stunde bei einer Schichtdauer von mehr als acht bis auf zehn Stunden,

c. zwei Stunden bei einer Schichtdauer von mehr als zehn bis auf zwölf Stunden.

Ruhetage bei  
Nacht- und  
Sonntags-  
arbeit.

Art. 54. Ist Nachtarbeit bewilligt, so muss den Arbeitern jeden Sonntag eine Ruhezeit von wenigstens vierundzwanzig Stunden freigegeben werden, welche die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends in sich schliessen soll.

Ist Sonntagsarbeit oder Nacht- und Sonntagsarbeit bewilligt, so muss jedem Arbeiter jeder zweite Sonntag und für jeden Arbeitssonntag in der Woche vorher oder nachher ein Werktag freigegeben werden. Diese freien Tage sollen wenigstens je vierundzwanzig Stunden umfassen und die Zeit von sechs Uhr morgens bis sechs Uhr abends in sich schliessen.

Vorstehende Bestimmungen beziehen sich sowohl auf die vorübergehende Bewilligung, als auf die dauernde Bewilligung.

Bei ununterbrochenem Betrieb werden hinsichtlich der nach Absatz 2 freizugebenden Tage die Feiertage (Art. 58) nicht als Sonntage angesehen.

Bei dreischichtigem Betrieb darf eine andere als die in Absatz 2 vorgesehene Verteilung der zweiundfünfzig freien Tage, sowie eine Verkürzung eines Teils dieser Tage bis auf zwanzig Stunden stattfinden. Unter den zweiundfünfzig freien Tagen müssen mindestens sechsundzwanzig Sonntage sein.

Als dreischichtig wird ein Betrieb auch dann betrachtet, wenn in ihm über den Sonntag zweischichtig gearbeitet wird, vorausgesetzt, dass die gesamte Stundenzahl einer Schicht im Wochendurchschnitt nicht mehr als sechsundfünfzig beträgt.

Wechsel in der  
Tag- und  
Nachtarbeit.

Art. 55. In der Nachtarbeit sollen die Schichten in Zeiträumen von längstens vierzehn Tagen derart wechseln, dass jeder Arbeiter an der Tages- und Nachtarbeit gleichmässig Anteil hat.

Ausnahmen kann der Bundesrat für einzelne Fabriken bewilligen.

Art. 56. Die bei Nacht- und Sonntagsarbeit vorgeschriebene Ruhezeit soll ohne Unterbrechung gewährt werden.

Ununterbrochene Ruhezeit

Art. 57. Pausen dürfen nur dann von der Arbeitsdauer abgerechnet werden, wenn das Verlassen der Arbeitsstelle gestattet ist.

Anrechnung der Pausen

Art. 58. Die Kantone können acht Feiertage im Jahre bestimmen, die im Sinne dieses Gesetzes als Sonntage zu gelten haben.

Feiertage.

Vorbehalten bleibt die Festimmung von Art. 54, Absatz 4.

Die konfessionellen Feiertage dürfen nur für die Angehörigen der betreffenden Konfession als verbindlich erklärt werden. Die Kantone können für einzelne Landesteile besondere Feiertage bezeichnen.

Der Arbeiter ist berechtigt, an andern als den vom Kanton bestimmten konfessionellen Feiertagen die Arbeit in der Fabrik auszusetzen, hat jedoch sein Vorhaben dem Fabrikhaber oder seinem Stellvertreter spätestens bei Beginn der Arbeit am Vortage anzuzeigen.

Art. 59. Die Bewilligungen sind schriftlich nachzusuchen und schriftlich zu erteilen.

Verfahren bei Bewilligungen.

Für die Bewilligungen darf einzig eine mässige Kanzleigebühr erhoben werden.

Die Bewilligungen sollen in ihrem ganzen Wortlaut und mit den genehmigten Stunden- oder Schichtenplänen während ihrer Gültigkeitsdauer in der Fabrik angeschlagen sein.

Art. 60. Soll eine Bewilligung, für welche die Bezirks- oder Ortsbehörde zuständig ist, sofort erneuert werden oder wird sie in kurzen Zwischenräumen mehrmals nachgesucht, so ist das Gesuch von der untern Behörde an die Kantonsregierung zu weisen.

Verfahren bei Erneuerungen.

Kontrolle der Bewilligungen. Art. 61. Die Bezirks- und Ortsbehörden haben die von ihnen erteilten Bewilligungen sofort der Kantonsregierung mitzuteilen.

Die von den Kantons-, Bezirks- und Ortsbehörden erteilten Bewilligungen sind sofort dem eidgenössischen Fabrikinspektor mitzuteilen.

Wiedererwägung der Bewilligungen. Art. 62. Jede Bewilligung kann bei missbräuchlicher Anwendung oder bei veränderten Betriebsverhältnissen zurückgezogen oder abgeändert werden.

Verfahren bei Notfällen. Art. 63. Veranlasst ein Notfall eine Abweichung von den gesetzlichen Vorschriften, ohne dass die Bewilligung dazu rechtzeitig hätte nachgesucht werden können, so hat der Fabrikhaber unter Angabe der Gründe spätestens am folgenden Tage der für die Bewilligung zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

Hülfarbeit. Art. 64. Die Bestimmungen über die Arbeitszeit finden keine Anwendung auf Hülfarbeiten, die der eigentlichen Fabrikation vor- oder nachgehen müssen.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Verrichtungen, auf die dieser Artikel anwendbar ist, und erlässt die zum Schutze der damit betrauten Arbeiter nötigen Bestimmungen, insbesondere über die Zahl der Ruhestunden.

### III. Beschäftigung von weiblichen Personen.

Beschränkung der Verwendung. Unzulässige Arbeit. Art. 65. Weibliche Personen dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, bei denen weibliche Personen überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

Nachtruhe. Art. 66. Die Nachtruhe für weibliche Personen muss wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und in allen Fällen, namentlich auch wenn der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zwei-

schichtige Tagesbetrieb eingeführt ist (Art. 47, lit. a und c), die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schliessen.

In Verbindung mit der Bewilligung von Überzeitarbeit kann die elfstündige Dauer der Nachtruhe für sechzig Tage im Jahr auf zehn Stunden verkürzt werden. Für Fabriken, in denen die Verarbeitung von Rohmaterialien oder von in der Verarbeitung begriffenen Materialien stattfindet, die einem sehr raschen Verderben ausgesetzt sind, kann die Verkürzung auf zehn Stunden vom Bundesrate auf längere Zeit ausgedehnt werden, wenn sie zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an diesen Materialien erforderlich ist.

Art. 67. Die Verlängerung der normalen Arbeitsdauer darf im ganzen für weibliche Personen nicht mehr als hundertundvierzig Stunden im Jahre betragen.

Überzeit-  
arbeit.

Art. 68. Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den Hilfsarbeiten nicht verwendet werden, soweit diese die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreiten.

Arbeiterinnen;  
die ein  
Hauswesen  
besorgen.

Beträgt die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden, so dürfen sie die Arbeit eine halbe Stunde vor Beginn der Pause verlassen.

Nach Ablauf von fünf Jahren, vom Inkrafttreten dieses Artikels an gerechnet, ist diesen Arbeiterinnen auf ihren Wunsch der Samstagnachmittag freizugeben.

Art. 69. Wöchnerinnen dürfen von ihrer Niederkunft an sechs Wochen lang in der Fabrik nicht beschäftigt werden; auf ihren Wunsch soll diese Zeit bis auf acht Wochen verlängert werden.

Wöchne-  
rinnen.

Es darf ihnen während dieser Zeit oder auf einen Termin, der in diese Zeit fällt, nicht gekündigt werden.

Der Zivilstandsbeamte, dem die Geburt angezeigt wird, hat ihnen zuhanden des Fabrikinhabers das Datum der Niederkunft unentgeltlich zu bescheinigen.

Der Fabrikhaber soll über die Wöchnerinnen ein Verzeichnis führen.

Schwangere dürfen auf blosse Anzeige hin die Arbeit vorübergehend verlassen oder von ihr wegbleiben. Es darf ihnen deshalb nicht gekündigt werden.

#### IV. Beschäftigung von jugendlichen Personen.

**Mindestalter.** Art. 70. Kinder, die das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben oder über dieses Alter hinaus zum täglichen Schulbesuch gesetzlich verpflichtet sind, dürfen zur Arbeit in Fabriken nicht verwendet werden.

Der Aufenthalt solcher Kinder in den Arbeitsräumen ist nicht gestattet.

**Beschränkung der Verwendung. Unzulässige Arbeit.** Art. 71. Personen, die das achtzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen zur Nacht- und zur Sonntagsarbeit nicht verwendet werden.

Personen, die das sechzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen ausserdem nicht zu den die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreitenden Arbeiten (Art. 48 und 64) verwendet werden.

Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Fabrikationszweige und Verrichtungen, bei denen Personen unter sechzehn Jahren überhaupt nicht verwendet werden dürfen.

**Nachtruhe.** Art. 72. Ist der Beginn oder der Schluss der Tagesarbeit verschoben oder der zweischichtige Tagesbetrieb eingeführt (Art. 47, lit. a und c), so muss die Nachtruhe für Personen unter achtzehn Jahren wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schliessen.

Für Personen unter sechzehn Jahren muss die Nachtruhe unter allen Umständen wenigstens elf aufeinanderfolgende Stunden betragen und die Zeit von zehn Uhr abends bis fünf Uhr morgens in sich schliessen.

Art. 73. Der Fabrikhaber, der Personen unter acht- Altersausweis. zehnten Jahren anstellt, hat von ihnen einen Altersausweis zu verlangen und ihn in der Fabrik den Aufsichtsorganen zur Einsicht bereitzuhalten.

Dieser Ausweis ist vom Zivilstandsbeamten des Geburts- oder Heimortes, für nicht in der Schweiz geborene Ausländer von der zuständigen Polizeibehörde unentgeltlich auszustellen.

Art. 74. Die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vor- Vorbehalt schriften über Schul- und Religionsunterricht bleiben vor- kantonaler behalten. Vorschriften.

Art. 75. Für Personen unter sechzehn Jahren, die Verhältnis zum Schul- nicht Lehrlinge sind, sollen der Schul- und Religionsunter- unterricht richt und die Arbeit in der Fabrik zusammen die Dauer überhaupt der normalen Tagesarbeit nicht übersteigen.

Dieser Unterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden.

Art. 76. Der Fabrikhaber soll den Personen, die Verhältnis im siebzehnten und achtzehnten Altersjahre stehen und nicht zum berufflichen Lehrlinge sind, für den Besuch berufflichen Unterrichts, der Unterrichts in die Zeit der Fabrikarbeit fällt, wöchentlich bis auf fünf Stunden freigeben.

Art. 77. Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag Lehrlinge. zu regeln.

Es steht unter der Herrschaft des Obligationenrechtes. Vom gegenwärtigen Gesetze finden jedoch die Bestimmungen über den Arbeiterschutz Anwendung.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über das Lehrlingswesen bleiben die kantonalen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, besonders diejenigen über die Ausbildung, vorbehalten, soweit sie den Vorschriften des Obligationenrechtes und des gegenwärtigen Gesetzes nicht widersprechen.

## V. Mit Fabriken verbundene Anstalten.

Hygienische  
Anforderungen.

Art. 78. Anstalten, die der Fabrikhaber für die Unterkunft und Verpflegung seiner Arbeiter unterhält, sollen den Forderungen des Gesundheitsschutzes entsprechen.

Dient die Anstalt zur Verpflegung der Arbeiter, so hat der Fabrikhaber dafür zu sorgen, dass von ihr geistige Getränke nur bei den Mahlzeiten verabreicht werden.

Beteiligung  
der Arbeiter  
an der  
Verwaltung  
von Kassen.

Art. 79. Die Arbeiter sind an der Verwaltung von Kassen, die für sie bestimmt sind und von ihnen Beiträge erhalten, wenigstens nach Massgabe dieser Beiträge zu beteiligen.

Der Fabrikhaber hat den Vertretern der beteiligten Arbeiter Einsicht in die von ihm über diese Kassen geführten Rechnungen zu gewähren.

Genehmigung  
der Kassen-  
statuten.

Art. 80. Die Kassenstatuten sind der Genehmigung der Kantonsregierung unterstellt.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, Sicherstellung des Vermögens der Kassen zu verlangen und darüber zu wachen, dass im Falle der Auflösung solcher Kassen ihr Vermögen statutengemäss verwendet werde.

Auf anerkannte Krankenkassen finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 dieses Artikels keine Anwendung.

## VI. Vollzugsbestimmungen.

Vollzugs-  
verordnungen.

Art. 81. Der Bundesrat erlässt die zum Vollzuge dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen.

Bis zum Inkrafttreten eines Bundesgesetzes über die Arbeit in den Gewerben sollen hinsichtlich der gewerb-

lichen Betriebe die Grundsätze, die für den Vollzug von Art. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 aufgestellt worden sind, nicht im Sinne einer ausgedehnteren Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes geändert werden.

Art. 82. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schutz der weiblichen und der jugendlichen Personen können durch Beschluss der Bundesversammlung insoweit auf industrielle Unternehmungen, die nicht Fabriken im Sinne dieses Gesetzes sind, anwendbar erklärt werden, als diese Bestimmungen auch in internationalen Verträgen über Arbeiterschutz enthalten sind, denen die Schweiz beigetreten ist oder noch beitreten wird.

Anwendung  
der Bestim-  
mungen inter-  
nationaler  
Verträge.

Als industrielle Unternehmungen dieser Art können nur solche angesehen werden, in denen mehr als zehn Arbeiter beschäftigt sind. Zu diesen Unternehmungen sind zu rechnen Bergwerke und Steinbrüche, sowie solche, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen befassen. Ausgeschlossen sind Handelsgeschäfte und landwirtschaftliche Betriebe, sowie alle Unternehmungen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind.

Der Bundesrat entscheidet darüber, ob ein Betrieb als industrielle Unternehmung im Sinne dieses Artikels zu betrachten sei, und erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Art. 83. Der Vollzug des Gesetzes, sowie der Vorschriften, die der Bundesrat nach Massgabe des Gesetzes erlässt, liegt den Kantonen ob.

Vollzug durch  
die Kantone.

Die Kantonsregierungen bezeichnen die kantonalen Vollzugsorgane und erstatten dem Bundesrate nach Ablauf jedes zweiten Jahres über den Vollzug einen Bericht.

Die Kantone sind berechtigt, mit Genehmigung des Bundesrates bestimmte Befugnisse der Orts- und Bezirksbehörden für den ganzen Kanton derselben Behörde zu übertragen.

Die der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern zustehenden Befugnisse betreffend die Verhütung von Krankheiten und Unfällen bleiben vorbehalten.

Oberaufsicht  
des  
Bundesrates.  
Inspektorate. Art. 84. Die Oberaufsicht über den Vollzug des Gesetzes liegt dem Bundesrate ob.

Als Kontrollorgane werden eidgenössische Fabrikinspektorate eingerichtet.

Der Bundesrat kann für einzelne technische Zweige des Aufsichtsdienstes Fachinspektorate zur Mitwirkung herbeiziehen.

Fabrik-  
kommission. Art. 85. Der Bundesrat bestellt eine Fabrikkommission, in der die Wissenschaft und unter sich zu gleichen Teilen die Fabrikhaber und die Arbeiter vertreten sein sollen.

Es kommt ihr insbesondere die Begutachtung der Fragen zu, die zum Erlass von Verordnungen oder von Bundesratsbeschlüssen grundsätzlicher Natur führen.

Beschwerde-  
recht. Art. 86. Gegen die Verfügungen der kantonalen Unterbehörden steht den Beteiligten der Rekurs an die Kantonsregierung frei.

Die Verfügungen und Entscheide der Kantonsregierung können an den Bundesrat weitergezogen werden.

Der Bundesrat bestimmt durch Vollzugsverordnung, ob und inwieweit die Beschwerde aufschiebende Wirkung hat.

In beiden Fällen beträgt die Rekursfrist zwanzig Tage, vom Empfang der angefochtenen Verfügung oder des angefochtenen Entscheides an gerechnet.

Der Bundesrat entscheidet endgültig.

Zutritt von  
Amts-  
personen. Art. 87. Den Amtspersonen, die mit dem Vollzuge und mit der Aufsicht über den Vollzug des Gesetzes betraut sind, ist jederzeit der Zutritt zu allen Räumen der Fabrik während des Betriebs und zu den mit ihr verbundenen Anstalten zu gestatten.

Sie sind verpflichtet, über ihre Wahrnehmungen, soweit solche nicht den Vollzug dieses Gesetzes betreffen, Verschwiegenheit zu bewahren.

## VII. Strafbestimmungen.

Art. 88. Zuwiderhandlungen der Fabrikhaber oder der verantwortlichen Stellvertreter gegen die Bestimmungen des Gesetzes oder gegen die zu seinem Vollzuge von Bundesrate erlassenen Verordnungen oder gegen andere von der zuständigen Amtsstelle erlassene Verfügungen oder gegen die Fabrikordnung werden, sofern sie nicht zivilrechtlicher Natur sind, in leichten Fällen mit Busse von fünf bis fünfzig Franken, in schweren Fällen mit Busse von fünfzig bis fünfhundert Franken, womit Gefängnis bis zu drei Monaten verbunden werden kann, bestraft.

Strafen.

Die Strafen sind innert der gesetzlichen Schranken zu erhöhen:

- a. wenn innert eines Jahres, von der letzten rechtskräftigen Verurteilung an gerechnet, eine neue Zuwiderhandlung gegen die gleiche Bestimmung einer der im Absatz 1 genannten Erlasse stattfand,
- b. wenn die Zuwiderhandlung mit einer besondern Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter verbunden war,
- c. wenn die gesetzlich zulässige Arbeitsdauer während einer längern Zeit und mit einer grössern Zahl von Arbeitern überschritten wurde.

Art. 89. Für die Zuwiderhandlungen ist strafrechtlich verantwortlich der Fabrikhaber oder die Person, der von ihm unmittelbar oder mittelbar die Leitung des Betriebs oder desjenigen Teils des Betriebs übertragen war, in dem die Zuwiderhandlung vorkam.

Strafrechtlich  
verantwortliche  
Personen.

Derartige Stellvertretung entlastet den Fabrikhaber von seiner Verantwortung nur dann, wenn er nicht selbst

die Leitung auszuüben im Falle war und wenn die Stellvertretung solchen Personen übertragen war, die sich zur Erfüllung dieser Aufgabe eignen.

**Verjährung.** Art. 90. Die Zuwiderhandlungen verjähren innert eines Jahres nach der Begehung.

Die rechtskräftig gewordenen Strafen verjähren innert fünf Jahren.

**Gerichtsstand.** Art. 91. Die Untersuchung und Beurteilung der Zuwiderhandlungen ist Sache der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Die Kantone haben jedoch, wenn die Busse fünfzig Franken übersteigt oder wenn Gefängnisstrafe ausgesprochen wird, die Möglichkeit gerichtlicher Beurteilung zu bieten.

**Mitteilung der Entscheide. Kassationsbeschwerde.** Art. 92. Die in Anwendung von Art. 88 gefällten Entscheide der kantonalen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden sind sofort dem eidgenössischen Fabrikinspektor unentgeltlich einzusenden.

Dem Bundesrat steht das Recht zu, gegen diese Entscheide nach Massgabe von Art. 161 und folgenden des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege, vom 22. März 1893, die Kassationsbeschwerde zu erheben.

## VIII. Schlussbestimmungen.

**Vorbehalt betreffend die Landesverteidigung.** Art. 93. Verlangt es das Interesse der Landesverteidigung, so trifft der Bundesrat die erforderlichen Verfügungen über die Arbeit in den die entsprechenden Aufträge ausführenden Fabriken, ohne an die Vorschriften dieses Gesetzes gebunden zu sein.

**Übergangsbestimmung.** Art. 94. Der Bundesrat kann in bestimmten Industrien einzelnen Fabriken, denen dauernde Nachtarbeit bewilligt ist, während einer von ihm zu bestimmenden Übergangszeit und ausnahmsweise die Verwendung von Knaben über sechzehn Jahren zur Nachtarbeit gestatten, wenn dies für die Erlernung des Berufes als unerlässlich erscheint.

Er stellt in diesem Falle die erforderlichen besonderen Schutzbestimmungen auf.

Art. 95. Die Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken, vom 23. März 1877 \*), und betreffend die Samstagarbeit in den Fabriken, vom 1. April 1905\*\*), sind aufgehoben, ebenso die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, die dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen.

Aufhebung  
früherer  
Erlasse.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, vom 13. Juni 1911, wird in Art. 60, Absatz 1, Ziffer 2, abgeändert wie folgt:

„2. der dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 18. Juni 1914 unterstellten Betriebe,“

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Anwendung auf alle industriellen Anstalten, die in diesem Zeitpunkte dem Bundesgesetze vom 23. März 1877 unterstellt sind.

Art. 96. Der Bundesrat wird beauftragt, den Beginn der Wirksamkeit für die einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes festzustellen.

Beginn der  
Wirksamkeit.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 17. Juni 1914.

Der Präsident: **Dr. A. v. Planta.**

Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 18. Juni 1914.

Der Präsident: **Dr. Eugène Richard.**

Der Protokollführer: **David.**

\*) Siehe amtl. Sammlung n. F., Bd. III, S. 241.

\*\*) Siehe amtl. Sammlung n. F., Bd. XXI, S. 386.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Art. 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Art. 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 19. Juni 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Hoffmann.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schatzmann.**

---

Note: Datum der Veröffentlichung: 24. Juni 1914.

Ablauf der Referendumsfrist: 22. September 1914.

---

## **Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken. (Vom 18. Juni 1914.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.06.1914
Date	
Data	
Seite	567-594
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 419

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.